Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Führungskräfte/ Vorgesetzten bei der Umsetzung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu unterstützen und zu beraten. Sie sind Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Arbeitsbereiches bei Fragen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Sicherheitsbeauftragte arbeiten eng mit der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit zusammen und können diese jederzeit kontaktiert, um Fragen zu klären oder Veränderungen zu besprechen.

Sicherheitsbeauftragte- Stellung im Betrieb

Ein Sicherheitsbeauftragter / eine Sicherheitsbeauftragte

- ✓ ist unmittelbar dem Arbeitsplatz zugeordnet
- ✓ ist eine freiwillige, ehrenamtliche Aufgabe
- ✓ ist beratend tätig, hat keine Weisungsbefugnis
- ✓ darf keine Benachteiligung durch die Tätigkeit erfahren
- ✓ darf das Ehrenamt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen

Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte/r - Aufgaben

Unterstützung	des Arbeitgebers / Vorgesetzten, Mitarbeitende, Auszubildende
Beobachten	Bauliche Mängel, technische Mängel, technische Arbeitsmittel, Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren, Erste-Hilfe
Melden	von sicherheitstechnischen Mängeln
Motivation	der Kollegen zu sicherheitsgerechtem Verhalten, Benutzung von PSA
Achten	auf neue Kollegen, Auszubildende
Teilnahme	Unfallbegehungen, Arbeitsschutzausschuss
Zusammenarbeit	mit der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit / dem Betriebsärztlichen Dienst

Sicherheitsbeauftragte- Verantwortung

Ein Sicherheitsbeauftragter / eine Sicherheitsbeauftragte hat

keine Anordnungsbefugnis
keine Weisungsbefugnis
keine Aufsichtsfunktion

und daher

keine Unternehmerverantwortung
keine zivilrechtliche Verantwortung
keine strafrechtliche Verantwortung

➡ Sicherheitsbeauftragte tragen **keine Verantwortung** für die Durchführung des Arbeitsschutzes. Die Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz liegt ausschließlich bei den Vorgesetzten.

Sicherheitsbeauftragte/r - Rechte

Ein Sicherheitsbeauftragter / eine Sicherheitsbeauftragte darf

- dem Vorgesetzten Verbesserungsvorschläge machen
- die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen abfordern
- allgemeine Informationen über Unfälle erhalten
- an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) teilnehmen
- an Begehungen teilnehmen
- keine Benachteiligung durch die Tätigkeit erfahren

Ein Sicherheitsbeauftragter / eine Sicherheitsbeauftragte muss

- ungehinderte Bewegungsfreiheit im Zuständigkeitsbereich haben
- Arbeitszeit für die Tätigkeiten als Sicherheitsbeauftragte/r zur Verfügung gestellt bekommen